



# *Amtsblatt* *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 34/2007 vom 19. Dezember 2007

(E-Mail-Version)

## **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2006 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim vom 19.12.2005 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 17.12.2007**
- 3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 17.12.2007**

---

## **1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2006 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2006 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2006 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk**

für die

Abfallentsorgungseinrichtung

des

Landkreises Germersheim

zum 31.12.2006

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 geprüft. Die

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk betreffenden Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 24. September 2007

gez.: Dr. Mario Burret  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 02.01.2008 bis 11.01.2008 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 51, öffentlich aus.

Germersheim, den 18.12.2007  
Kreisverwaltung Germersheim  
In Vertretung:

gez.: Benno Heiter  
Kreisbeigeordneter

**2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim vom 19.12.2005 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 17.12.2007**

**Satzung**

zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-)

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetze vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

1.1.2 Braune Tonne

		seither	ab 01.01.2008
80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €	45,00 € 1,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	75,00 € 2,40 €	69,00 € 2,20 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	150,00 € 4,60 €	135,00 € 4,30 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	462,00 € 14,70 €	432,00 € 13,60 €
770 l	Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	51,40 €	52,80 €

Ziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

1.3.2 Braune Tonne

		seither	ab 01.01.2008
80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €	45,00 € 1,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	75,00 € 2,40 €	69,00 € 2,20 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	150,00 € 4,60 €	135,00 € 4,30 €

770 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	462,00 € 14,70 €	432,00 € 13,60 €
770 I	Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	51,40 €	52,80 €

2. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ziffer 6. erhält folgende Fassung: 6. Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)

seither	ab 01.01.2008
58,00 € pro cbm	20,00 € cbm

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung, die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft - AbfGebS- in der Fassung dieser Satzung neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

Germersheim, den 18.12.2007

gez.: Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

**3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 17.12.2007**

**Satzung des Landkreises Germersheim  
über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft  
(- AbfGebS - )  
vom 17.12.2007  
(gültig ab 01.01.2008)**

### Inhaltsübersicht:

<b>§ 1</b>	<b>Erhebung von Benutzungsgebühren</b>
<b>§ 2</b>	<b>Entstehung der Gebührenschild</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gebührenschildner</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührensätze</b>
<b>§ 6</b>	<b>Gebührenbescheid</b>

<b>§ 7</b>	<b>Vorausleistungen</b>
<b>§ 8</b>	<b>Fälligkeiten</b>
<b>§ 9</b>	<b>Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Gebührenverzeichnis</b>

Der Kreistag hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), und

der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) in seiner Sitzung am 17.12.2007 die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (AbfGebS) beschlossen.

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen, Anlagen und von ihm zugewiesenen Annahmestellen zur Abfallwirtschaft, sowie für die gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung an den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übertragenen Aufgaben, ausschließlich Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) Für Grundstücke die nicht während des ganzen Jahres an die Abfalleinrichtung angeschlossen sind, entsteht der Anspruch anteilig nach Monaten.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen für die Abfallwirtschaft.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.  
Bei Nichtinanspruchnahme der Entleerung wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch den Landkreis.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken sowie Biomüllsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid kann mit Zustimmung der Wohnungseigentümer über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter zugestellt werden.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 5 in Verbindung mit dem dieser Gebührensatzung als Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 5 entsprechend.

#### § 5

##### Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr (mit 8 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 8 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen, beträgt für die Entsorgung von Restmüll und organischen Abfällen bei  
**1.1 Grundstücken die nur Wohnzwecken dienen**

##### **1.1.1 Graue Tonne**

80 l	- Grundbetrag inkl. 8 Entleerungen - pro Entleerung	<b>120,00 €</b> <b>2,60 €</b>
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>198,00 €</b> <b>3,90 €</b>
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>393,00 €</b> <b>7,80 €</b>
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)  - pro Entleerung	<b>1.263,00 €</b> <b>2.526,00 €</b>

		<b>25,10 €</b>
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>41,00 €</b>
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)  - pro Entleerung	<b>1.803,00 €</b> <b>3.606,00 €</b>  <b>35,80 €</b>
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>43,00 €</b>
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen	<b>20,00 €</b>
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer	<b>11,00 €</b>

### **1.1.2 Braune Tonne**

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>45,00 €</b> <b>1,40 €</b>
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>69,00 €</b> <b>2,20 €</b>
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>135,00 €</b> <b>4,30 €</b>
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>432,00 €</b> <b>13,60 €</b>
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>52,80 €</b>

1.2 Für **gemischt genutzte Grundstücke** auf denen Hausmüll und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, gelten die Gebührensätze nach Ziff. 1.1.

1.3 Bei Grundstücken bei denen ausschließlich Abfall **aus anderen Herkunftsbereichen** anfällt (die von der Sperrmüll- und Problemmüllentsorgung ausgeschlossen sind), ist folgende Jahresgrundgebühr (mit 8 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 8 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen zu entrichten.

### **1.3.1 Graue Tonne**

80 l	- Grundbetrag inkl. 8 Entleerungen - pro Entleerung	<b>99,00 €</b> <b>2,60 €</b>
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>168,00 €</b> <b>3,90 €</b>
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	<b>336,00 €</b> <b>7,80 €</b>
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>1.077,00 €</b>

	- Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)	<b>2.154,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>25,10 €</b>
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>41,00 €</b>
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>1.539,00 €</b>
	- Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)	<b>3.078,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>35,80 €</b>
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>43,00 €</b>

### 1.3.2. Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>45,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>1,40 €</b>
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>69,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>2,20 €</b>
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>135,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>4,30 €</b>
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen	<b>432,00 €</b>
	- pro Entleerung	<b>13,60 €</b>
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	<b>52,80 €</b>

(2) Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (**Grüne Tonne**) beträgt bei:

120 l - Behältnis	<b>12,00 €</b>
240 l - Behältnis	<b>21,00 €</b>
770 l - Behältnis	<b>69,00 €</b>
770 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	<b>66,10 €</b>
1.100 l - Behältnis	<b>99,00 €</b>
1.100 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	<b>78,80 €</b>

(3) Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Müllbehältern beträgt:



Für das Anfahren eines Grundstücks bei Neubezug, Abmeldung und Behältertausch und das Aufstellen, Abholen und Tauschen von Abfallgefäßen:

3.1	Anfahrgebühr für einen Müllgroßbehälter von 80 - 240 l oder einen Container von 770 - 1.100 l	4,00 €
3.2	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Müllgroßbehälters von 80 - 240 l	5,00 €
3.3	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Containers von 770 - 1.100 l	9,00 €

Erfolgt ein Tonnentausch mit Containern ist die Gebühr nach Ziff. 3.3 zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung betragen bei **Müllgroßbehältern**

a) **3,0 cbm Füllraum Umleerbehälter**

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	1.442,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	721,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	333,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	333,00 €

b) **5,0 cbm Füllraum Umleerbehälter**

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	2.404,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	1.202,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	555,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	555,00 €

Die Kosten für die Miete und den Transport der Umleerbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

c) **Absetzmulden - Müllgroßbehälter (5,0 / 8,0 / 15,0 / 26,0 / 36,0 cbm) und Presscontainer - Müllgroßbehälter (10,0 / 20,0 cbm)**

Die Gebühr beträgt je Gewichtstonne 333,00 €.

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden- und Presscontainer-Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

d) **Absetzmulden - Müllgroßbehälter nicht brennbare Abfälle zur Deponierung**

a)	5,0 cbm je Entleerung	292,00 €
b)	8,0 cbm je Entleerung	467,00 €
c)	15,0 cbm je Entleerung	877,00 €
d)	26,0 cbm je Entleerung	1.519,00 €

e)	36,0 cbm je Entleerung	<b>2.104,00 €</b>
----	------------------------	-------------------

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden - Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallstoffe, die in dem dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und in einer in § 1 genannten Einrichtung der Abfallwirtschaft mit Wiegeeinrichtungen durch den Abfallbesitzer angeliefert werden, werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.
- (6) Bei einer Entsorgungsanlage, deren Wiegesystem außer Betrieb oder keine Wiegeanlage vorhanden ist, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Der Gebühr wird das auf volle Kubikmeter aufgerundete Volumen zugrunde gelegt.
- (7) Die Gebühren für Selbstanlieferungen und Altreifen werden pro Anlieferung bzw. Stückzahl festgesetzt. Die Gebührenhöhe ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis festgesetzt.
- (8) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Müllsack (Restmüll) beträgt 3,90 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (9) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack (Biomüll) beträgt 2,90 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (10) Für unbebaute und nicht ständig bewohnte Grundstücke, auf denen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen (§ 5 Abs. 5 AbfS) werden Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr werden Sondervereinbarungen getroffen.
- (12) Soweit Abfälle oder Wertstoffe, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen Abfallwirtschaftsanlagen oder Annahmestellen entsorgt werden können, wird für die Abfuhr eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das gleiche gilt, wenn für Abfälle auf der Deponie oder bei den Annahmestellen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Einbau- oder Lagertechniken anzuwenden sind.
- (13) Festsetzung und Erhebung der in Abs. 5 - 7 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.
- (14) Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks, Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Transport und Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (15) Werden die in § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Behälter (mit Ausnahme der Presscontainer) mittels Presseinrichtungen vorverdichtete Abfälle eingefüllt, bzw. im Behälter gepresst, so wird eine Benutzungsgebühr in 2-facher Höhe des jeweils zu entsorgenden Abfallbehältnisses erhoben.
- (16) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

## § 6

### Gebührenbescheide

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. § 5 Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, ist am 01.03., 01.07. und 01.11. eine Vorausleistung in Höhe eines Drittels der Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen ist der Behälterbestand zum 31.12. des Vorjahres.

Bei Neuanschlüssen erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen entsprechend der aufgestellten Behälter. In Fällen bei denen sich die Anzahl der Abfallbehältnisse wesentlich verringert bzw. zunimmt, kann die Verwaltung im Einzelfall Vorausleistungen neu festsetzen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 sowie die Gebühr für den Umtausch von Müllbehältern gemäß § 5 Abs. 3 wird zum 1. März des Folgejahres fällig.
- (2) Bei Müllgroßbehältern ab 3,0 cbm Volumen (§ 5 Abs. 4) ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 11, 12 und 14 werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtung fällig.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

## **§ 9**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühr entsprechend ermäßigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19.12.2005 außer Kraft.

Germersheim, den 18.12.2007  
Kreisverwaltung Germersheim

gez.: Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Das Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung auf das in § 5 Abs. 5 und Abs. 7 hingewiesen wird erhält folgende Fassung:

**Gebührenverzeichnis  
zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim**

<b>Bezeichnung des Artikels/Abfallart</b>		<b>Gebühr</b>
1.	Bauschutt verwertbar	<b>24,00 € pro GewTO</b>
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	<b>7,00 € pro GewTO</b>
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	<b>11,00 € pro GewTO</b>
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	<b>41,00 € pro GewTO</b>
5.	Abfälle zur Verbrennung	<b>333,00 € pro GewTO</b>
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	<b>290,00 € pro GewTO</b>
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	<b>333,00 € pro GewTO</b>
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	<b>34,00 € pro GewTO</b>
9.	Baumstubben	<b>76,00 € pro GewTO</b>
10.		<b>135,00 € pro GewTO</b>
	<b>Markt- bzw. Bioabfälle</b>	
11.		<b>25,00 € pro GewTO</b>
	<b>Altholz</b>	
12.	Altfenster (gewerblich)	<b>86,00 € pro GewTO</b>
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	<b>55,00 € pro GewTO</b>
14.	Zementgebundene Asbestplatten	<b>143,00 € pro GewTO</b>

Auf einer Abfallanlage ohne Wiegeeinrichtung und auf einer Abfallanlage, deren Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist, betragen die Benutzungsgebühren:

<b>Bezeichnung des Artikels/Abfallart</b>		<b>Gebühr</b>
1.	Bauschutt verwertbar	<b>36,00 € pro cbm</b>
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	<b>10,00 € pro cbm</b>
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	<b>16,00 € pro cbm</b>
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	<b>62,00 € pro cbm</b>
5.	Abfälle zur Verbrennung	<b>111,00 € pro cbm</b>
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	<b>20,00 € pro cbm</b>
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	<b>100,00 € pro cbm</b>
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	<b>7,00 € pro cbm</b>
9.	Baumstubben	<b>68,00 € pro cbm</b>
10.		<b>108,00 € pro cbm</b>
	<b>Markt- bzw. Bioabfälle</b>	
11.		<b>20,00 € pro cbm</b>
	<b>Altholz</b>	
12.	Altfenster (gewerblich)	<b>129,00 € pro cbm</b>
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	<b>3,20 € pro cbm</b>
14.	Zementgebundene Asbestplatten	<b>286,00 € pro cbm</b>

**Bei Kleinanlieferungen die unter der zulässigen Mindestlast der Waage angeliefert werden, erfolgt die Gebührenberechnung nach folgendem Gebührenmaßstab:**

	<b>Abfälle zur Verbrennung</b>	<b>Abfälle zur Verwertung</b>
Anlieferung bis 225 Liter	<b>15,00 €</b>	<b>4,00 €</b>
Anlieferung bis 450 Liter	<b>30,00 €</b>	<b>8,00 €</b>
Anlieferung bis 900 Liter	<b>60,00 €</b>	<b>16,00 €</b>
Anlieferung bis 1.800 Liter	<b>120,00 €</b>	<b>32,00 €</b>

**Altreifenentsorgung**

Altreifen je Stück bis 0,75 m Ø ohne Felgen	<b>2,00 €</b>
mit Felgen	<b>4,00 €</b>

Altreifen je Stück bis 0,75 m Ø - 1,25 m Ø ohne Felgen	<b>7,00 €</b>
mit Felgen	<b>23,00 €</b>

Altreifen je Stück ab 1,25 m Ø - 1,60 m Ø ohne Felgen	<b>10,00 €</b>
mit Felgen	<b>27,00 €</b>

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 04.07.2007 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach  
 Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
 Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,  
 Email: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de) Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)